



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Basel, 18. September 2013

Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2013

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die obgenannte Revision und äussern uns dazu wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen zur vorliegenden Revision

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Absicht des Bundes, wesentliche Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (engl.: Biocidal Products Regulation, BPR) mit der vorliegenden Teilrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP) vom 18. Mai 2005 (SR 813.12) zu übernehmen. Somit bleibt das Schweizer Chemikalienrecht weitestgehend mit demjenigen der EU harmonisiert, womit insbesondere verhindert wird, dass neue Handelshemmnisse entstehen. Der Kanton Basel-Stadt bedauert jedoch den Verzicht des Bundes auf eine Totalrevision der VBP, da diese Verordnung in der geltenden Fassung sehr komplex ausgestaltet und für Betroffene schwer verständlich ist. Der Kanton Basel-Stadt erwartet, dass die VBP einer Totalrevision unterzogen wird, sobald das Ausführungsrecht der EU zur BPR vorliegt.

Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs der VBP auf mit Biozidprodukten behandelte Waren fallen zusätzliche Gegenstände in den Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung. Es ist daher für die Kantone mit einem Mehraufwand für die Marktkontrolltätigkeiten zu rechnen. Die entsprechenden Kontrollen müssen im Rahmen der bestehenden Ressourcen nach einer Risikopriorisierung erfolgen.

2. Bemerkungen und Anträge zur Revision des MRA

Dank dem zwischen der Schweiz und der EU geltenden Mutual Recognition Agreement (MRA) für Biozidprodukte wird Herstellern aus der EU die Möglichkeit eingeräumt, Biozidzulassungen in der Schweiz anerkennen zu lassen. Im Unterschied zur VBP ist für solche Zulassungen im Rahmen des MRA kein Wohn- und Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz erforderlich. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die mit dem Vollzug des Biozidrechts beauftragten kantonalen Stellen aufgrund des Territorialitätsprinzips beim ausländischen Hersteller im Falle von Mängeln keine Verbesserungsmaßnahmen verfügen dürfen. Auch unterliegt der Schweizer Inverkehrbringer von Biozidprodukten, die im Rahmen des MRA anerkannt wurden, nicht den Pflichten gemäss dem schweizerischen Chemikalien- und Biozidprodukterecht. Das Schweizer Schutzniveau beim Umgang mit Biozidprodukten ist somit im Anwendungsbereich des MRA nicht sichergestellt. Entsprechende Regelungslücken müssen im Rahmen des neuen MRA behoben werden. Wir stellen daher folgenden Antrag:

Die Bundesbehörden sollen prüfen, wie Schweizer Inverkehrbringer von Biozidprodukten, die in Anwendung des MRA zugelassen bzw. anerkannt wurden, den Mindestpflichten gemäss VBP unterstellt werden können und somit die Verantwortung für die Rechtskonformität der von ihnen importierten Produkte tragen (rechtskonforme Verpackungen, Kennzeichnungen und Sicherheitsdatenblätter). Zudem soll die Einführung einer Mitteilungspflicht vor dem ersten Inverkehrbringen durch die Schweizer Inverkehrbringerin geprüft werden. Wenn dieser Antrag nicht umgesetzt werden kann, sollten im MRA griffige Amtshilfebestimmungen verankert werden, welche es ermöglichen, bei der ausländischen ZulassungsinhaberIn im Falle von Mängeln Vollzugsmaßnahmen zu treffen.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass den EU-Mitgliedstaaten in Art. 37 BPR neu die Möglichkeit eingeräumt wird, unter gewissen Voraussetzungen die Erteilung einer Zulassung zu verweigern oder mit nationalen Auflagen anzupassen. Ähnliche Bestimmungen werden für die Schweizer Anerkennung von Zulassungen eines EU- oder EFTA Mitgliedstaates oder für Unionzulassungen im Rahmen der vorliegenden Revision im neuen Art. 12 VBP übernommen. Eine analoge Schutzklausel muss auch im neuen MRA verankert werden.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

Bei den Neuverhandlungen zur Aktualisierung des MRA ist sicherzustellen, dass im MRA eine analoge Schutzklausel zur Bestimmung von Art. 37 BPR verankert wird.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Begriffe

Antrag: Die Definitionen von Nanomaterial in der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung; ChemV) vom 18. Mai 2005 (SR 813.11) und in der VBP sind zu harmonisieren.

Begründung: In der gültigen Fassung der ChemV werden Nanomaterialien neben der Partikelgrösse über ihr Oberflächen-Volumen-Verhältnis definiert. Hingegen werden sie in der VBP über die Anzahl der betroffenen Partikel definiert. Um Verständnisprobleme zu vermeiden und zwecks Kohärenz, sind beide Definitionen zu vereinheitlichen.

Art. 3 Pflicht zur Zulassung oder Mitteilung

Antrag: Ergänzung von Abs. 1:
Biozidprodukte dürfen nur in Verkehr gebracht oder beruflich oder gewerblich verwendet werden, wenn sie von der Anmeldestelle zugelassen *und nach dieser Verordnung gekennzeichnet* sind.

Begründung: Der Inhalt des bisherigen Art. 46 VBP wurde im vorliegenden Entwurf teilweise in den Artikel 3 transferiert. Die Notwendigkeit der entsprechenden Kennzeichnung ist aber nicht mehr erwähnt. Die richtige Kennzeichnung von Biozidprodukten stellt im Sinne des Gesundheits- und Umweltschutzes eine wichtige Voraussetzung dar.

Art. 7 Zulassungsarten

Antrag: Es sollten Abkürzungen für sämtliche Zulassungsarten verwendet werden.

Begründung: Es werden nicht für alle Zulassungsarten Abkürzungen verwendet. Eine Ausformulierung der Zulassungsarten ist umständlich und kann insbesondere im Hinblick auf die erneut verstärkte Komplexität der Materie zu Verständnisproblemen führen. Auch für die Marktkontrolle ist vorteilhaft, dass die Zulassungsart eines Biozidprodukts aus einer abgekürzten Kennzeichnung eruiert werden kann.

Art. 8 Geltungsdauer

Antrag: Die in den Abs. 2 und 3 festgelegten Fristen für den Abverkauf und für die längstmögliche Verwendung von nicht mehr verkehrsfähigen Biozidprodukten sind zu staffeln.

Begründung: Es ist nicht zweckmässig, dass ein Verwender innert Frist ein Produkt beziehen kann, dieses aber kaum mehr verwenden darf. Das bewährte Konzept, wonach Chemikalien nach Ablauf der Frist für den Handel noch für eine gewisse Zeit verwendet werden dürfen, sollte auch hier angewendet werden.

Art. 13c, 13d und 13 f Mitteilungspflicht

Antrag: Die Anmeldestelle sollte ein Verzeichnis der Mitteilungen nach Art. 13c, 13d und 13f führen. In der VBP sind die hierfür erforderlichen Rechtgrundlagen zu verankern.

Begründung: Für die Marktüberwachung wird nicht erkennbar sein, ob für ein bestimmtes Produkt die vorgeschriebene Mitteilung nach den Artikeln 13c, 13d und 13f gemacht wurde. Indem die Anmeldestelle diese Mitteilungen beispielsweise ins Produkteregister aufnimmt, kann hier Klarheit zuhanden der Behörden und Verwender geschaffen werden.

Art. 25 Widerruf einer Zulassung

Antrag: Die in Abs. 2 festgelegten Fristen für den Abverkauf und für die längstmögliche Verwendung von widerrufenen Biozidprodukten sind zu staffeln.

Begründung: Es ist nicht zweckmässig, dass ein Verwender innert Frist ein Produkt beziehen kann, dieses aber kaum mehr verwenden darf. Das bewährte Konzept, wonach Chemikalien nach Ablauf der Frist für den Handel noch für eine gewisse Zeit verwendet werden dürfen, sollte auch hier angewendet werden.

Art. 38 Kennzeichnung

Antrag: Ergänzung von Abs. 3 Bst. b: Die Nummer der eidgenössischen Zulassung *oder bei in der EU oder EFTA vereinfacht zugelassenen Biozidprodukten die entsprechende Zulassungsnummer des EU- oder EFTA-Mitgliedstaats*.

Begründung: Jedes Biozidprodukt muss zwingend mit einer entsprechenden Zulassungsnummer gekennzeichnet sein. Dies muss auch für Biozidprodukte gelten, die in der EU und der EFTA im vereinfachten Verfahren zugelassen wurden und daher keine Schweizer Zulassungsnummer erhalten.

Art. 41 Sorgfaltspflicht

Antrag: Neuformulierung von Abs. 1:

Wer mit einem Biozidprodukt und seinen Abfällen sowie mit behandelten Waren umgeht, muss diese ordnungsgemäss verwenden und dafür sorgen, dass sie Mensch, Tier und Umwelt nicht gefährden können.

Begründung: Auch die unsachgemässe Verwendung behandelter Waren kann Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender oder die Umwelt (Boden, Gewässer) haben. So werden beispielsweise relevante Belastungen der Gewässer durch die Freisetzung von Wirkstoffen aus behandelten Hölzern oder aus mit bioziden Wirkstoffen behandelten Baumaterialien (Anstrichen, Verputzen) festgestellt. Daher sind auch bei deren Verwendung die entsprechenden Sorgfaltspflichten geboten (Minimierung des Einsatzes bzw. der Freisetzung, Beachtung der Herstellerangaben bei der Abgabe, der Aufbewahrung, der Verwendung und der Entsorgung sowie die Einhaltung der vorgesehenen Zweckbestimmung).

6. Kapitel Umgang mit Biozidprodukten

Antrag: Neuer Artikel 41a:

Für Biozidprodukte, welche nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen (Art. 11e), gelten sinngemäss die Umgangsvorschriften gemäss Art. 77 sowie 79 - 82 ChemV für Produkte der Chemikaliengruppe 1.

Begründung: Nach dem Konzept der ChemV sollten Biozidprodukte gemäss Art. 11e des vorliegenden Entwurfs sinngemäss zu den Produkten der Gruppe 1 gemäss Anhang 6 ChemV gehören, die nur an berufliche oder gewerbliche Abnehmer verkauft werden dürfen. Für die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 1 an berufliche Endverbraucher wird ab dem 31. Mai 2015 ein Sachkenntnisnachweis für die Händler gefordert. Ausserdem besteht für Produkte der Gruppe 1 eine Meldepflicht bei Diebstahl oder Verlust. Es scheint logisch und konsequent, wenn dieses Konzept auch für Biozidprodukte entsprechend angewendet wird. Diese Anpassung ist jedoch nur dann zweckmässig, wenn sie auch für Pflanzenschutzmittel analog umgesetzt wird. Sie bedingt daher eine gleichartige Anpassung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung; PSMV) vom 12. Mai 2010 (SR 916.161). Die zuständigen Bundesämter werden gebeten, die notwendige Abstimmung sicherzustellen.

Art. 43 Abgabe

Antrag: Umformulierung von Abs. 1 Bst. c:

c. die entsprechenden Anhänge der ChemRRV

Begründung: Neben dem Anhang 1.10 ChemRRV gibt es weitere Anhänge, welche bei der Abgabe von Biozidprodukten mitgelten (z.B. Anhang 2.4 Ziffer 1.3).

Art. 47 Verwendungsbeschränkungen

Antrag: Änderung der Formulierung:

„...; Für Biozidprodukte gelten zusätzlich die Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV, insbesondere des Anhanges 2.4.“

Begründung: Neben den erwähnten Anhängen der ChemRRV gibt es weitere Anhänge, welche bei der Verwendung von Biozidprodukten mitgelten können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin